

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster



Veröffentlicht am: 05.11.2025 von Dezernat 52
Aktenzeichen: 500-9994352-N001/0001.B

Anlagenbetreiber:

Herr Ansgar Woestmann
Westenfeld 14
48341 Altenberge

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja
Tierhaltung: Schweinemast

Standort:

Westenfeld 14, 48341 Altenberge
Datum der Überwachung: 26.08.2025 Dauer der Überwachung: 0,5

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

IED-Überwachung der Anlage, Betriebsorganisation

Grundlagen der Überwachung:

BimSchG, IED

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	ja
Geringfügige Mängel ¹ :	nein
Erhebliche Mängel ² :	nein
Schwerwiegende Mängel ³ :	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.